



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung III/17

Herrn  
Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

GZ. 040010/7-Pr.4/03

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter:  
Dr. Erlacher  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1620  
Internet:  
.....@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## **Parlament**

Präsident des Nationalrates

## **Bundesbehörden**

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Referat III/3

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzprokuratur

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

## **Landesbehörden**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)  
Österreichischer Gemeindebund  
Österreichischer Städtebund  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland  
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

## **Interessens- und Berufsvertretungen**

AGEZ Arbeitsgemeinschaft Entwicklungszusammenarbeit  
Aktuarvereinigung Österreichs  
AMS Arbeitsmarktservice Österreich Postfach 64  
ARBÖ  
ARGE Daten  
Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs AG  
Bundesarbeitskammer  
Bundes-Jugendvertretung  
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs  
Casinos Austria AG  
Der Rat für Forschung und Technologie-Entwicklung im Techgate Vienna  
Europäische Zentralbank  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Fachverband der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit  
Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien  
Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)  
Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Bundesseniorenbeirates  
Handelsverband

Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs  
Institut für Europarecht an der Universität Linz  
Institut für Europarecht an der Universität Salzburg  
Institut für Europarecht (Juridicum)  
Institut für Finanzrecht an der Universität Graz  
Institut für Finanzrecht an der Universität Innsbruck  
Institut für Finanzrecht an der Universität Wien  
Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien  
Institut für Handels- und Wertpapierrecht Universität Wien  
Kammer der Wirtschaftstrehänder  
ÖAMTC  
Oesterreichische Nationalbank  
ÖGB- Bundessektion Zollwache  
ÖGB- Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
Österreichische Apothekerkammer Postfach 87  
Österreichische ARGE für Rehabilitation  
Österreichische Ärztekammer  
Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft  
Österreichische Bundessportorganisation  
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Österreichische Notariatskammer  
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband  
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie  
Österreichischer Gewerbeverein  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Österreichischer Industrieholding AG  
Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein  
Österreichischer Landarbeiterkammertag  
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612  
Österreichischer Seniorenrat Bundesaltenrat Österreichs  
Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie  
Österreichischer Verband für Aktien-Emitenten und Investoren  
Österreichischer Wasserwirtschaftsverband  
Österreichisches Normungsinstitut Postfach 130  
Österreichisches Rotes Kreuz Referat für Rechtsangelegenheiten  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Rechtsanwaltskammer Wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz  
Rektorenkonferenz  
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz  
VCÖ  
Verband der Akademikerinnen Österreichs  
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger V.Ö.Z  
Verband Reisender Kaufleute Österreichs  
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs  
Vereinigung der österreichischen Industrie  
VÖS-Bund der Steuerzahler  
Wiener Börse AG  
Wirtschaftsforum der Führungskräfte  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung  
Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände  
Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität

## **Ressortinterne**

BMF Präs. 1  
BMF Präs. 2  
BMF Präs. 4  
BMF Sektion I  
BMF Sektion II  
BMF Sektion III  
BMF Sektion IV  
BMF Sektion VI  
Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten  
Präsident FLD für Salzburg  
Präsident FLD für Kärnten  
Präsident FLD für Oberösterreich  
Präsident FLD für Steiermark  
Präsident FLD für Tirol  
Präsident FLD für Vorarlberg  
Präsident FLD für Wien, NÖ und Burgenland

Zentralausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für  
Finanzen

Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

## **Bundesgesetz mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 344/91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/XXX, wird wie folgt geändert:

*§ 20 Abs. 4 lautet:*

„(4) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 stellt der Bund für die Jahre 2000 bis 2004 für Zwecke der besonderen Sportförderung nach den §§ 8 bis 10 des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1970, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2002, jährlich einen Betrag in der Höhe von 3,5 vH der Umsatzerlöse (§ 232 Abs. 1 HGB) der Österreichischen Lotterien aus den Ausspielungen gemäß den §§ 6 bis 12b zur Verfügung. Dieser Betrag darf in den Jahren 2000 bis 2004 jeweils 31 976 074 Euro (440 Millionen Schilling) nicht unterschreiten und im Jahre 2000 33 429 504 Euro (460 Millionen Schilling), im Jahre 2001 34 882 960 Euro (480 Millionen Schilling), im Jahre 2002 36 336 400 Euro, im Jahre 2003 37 836 400 Euro und im Jahre 2004 36 336 400 Euro nicht überschreiten. Als Umsatzerlöse sind jeweils die in der Bilanz des Vorjahres der Österreichischen Lotterien ausgewiesenen Umsätze heranzuziehen. Bis zum Vorliegen der jeweiligen Vorjahresbilanz wird der Betrag des Vorjahres [das sind für das Jahr 2000 31 976 074 Euro (440 Millionen Schilling)] monatlich in gleichbleibenden Raten an die Subventionsempfänger akontiert. Danach erhöht/verringert sich die monatliche Zuteilung umgehend um den neu errechneten Betrag.“

**Erläuterungen:**

Durch die Neuregelung des § 20 Abs. 4 GSpG wird der für das Jahr 2003 bisher vorgesehene Höchstbetrag an besonderer Sportförderung einmalig um 1,5 Mio Euro erhöht, wobei die Verwendung dieses Betrages für Zwecke der Förderung des Behindertensportes vorgesehen ist. Für das Jahr 2004 wird wieder jener Höchstbetrag vorgesehen der bisher für das Jahr 2003 vorgesehen war und auch schon für das Jahr 2002 zur Auszahlung gelangte.